

S T A T U T E N

der Volkshilfe Wien

beschlossen am 14.06.2022

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Volkshilfe Wien“. Er ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. 66/2002 und hat seinen Sitz in Wien.
2. Der Verein entfaltet seine Tätigkeit im gesamten österreichischen Bundesgebiet sowie über die Grenzen der Republik Österreich hinweg.
3. Der Verein ist Mitglied der „Volkshilfe Österreich“.
4. Der Verein kann Zweigvereine (Bezirksvereine) errichten.

§ 2

Rechtspersönlichkeit

1. Der Verein und die Zweigvereine (Bezirksvereine) besitzen Rechtspersönlichkeit.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar sowohl mildtätige als auch gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und leistet Hilfe ohne Unterschied auf politische, ethnische oder konfessionelle Zugehörigkeit. Insbesondere ist es Aufgabe des Vereins, in Not Geratenen Hilfe zu gewähren, wo es der öffentlichen Wohlfahrtspflege nicht möglich ist.
3. Der Verein leistet einen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in anderen Ländern, zur humanitären Hilfe und Katastrophenvorsorge sowie zur Hilfestellung bei Katastrophenfällen im In- und Ausland.
4. Der Verein verfolgt weiters die Förderung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen, die Förderung der Volksbildung und Berufsausbildung, die Förderung der Gesundheitsprävention und -pflege, die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie die Unterstützung für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen.
5. Der Verein verfolgt den Zweck, Armut und soziale Ungerechtigkeiten zu bekämpfen sowie die Unterstützung und Verbesserung von in Not Geratenen, insbesondere aufgrund ihrer materiellen, körperlichen, kognitiven und/oder psychischen Verfassung benachteiligten Personen und Personengruppen.
6. Als völlig untergeordneten Nebenzweck verfolgt der Verein die Förderung der Wissenschaft und Forschung.
7. Seitens der Vereinsführung ist sicherzustellen, dass zumindest 75% der Gesamtressourcen zur Verfolgung der in der Rechtsgrundlage genannten begünstigten Zwecke iSd § 4a Abs.2 Z 1 und Z 3 lit a bis c Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 eingesetzt werden.

§ 4

Ideelle Mittel (Tätigkeiten) zur Erreichung des Vereinszweckes

Folgende Tätigkeiten dienen der Verfolgung des Vereinszwecks:

1. Unterstützung von Personen, die materiell und/oder persönlich hilfsbedürftig sind.
2. Betreuung von älteren, kranken, behinderten und milieugeschädigten Menschen.
3. Außerschulische Jugendbetreuung in Wohngemeinschaften.
4. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten für besonders Schutzbedürftige.

5. Schaffung von Angeboten für am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen.
6. Betreuung von Geflüchteten, Migrant*innen und Asylwerber*innen.
7. Schaffung von Angeboten und Maßnahmen zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden der in § 4 Z. 1-6 genannten Personengruppen.
8. Durchführung von Forschungsprojekten sowie wissenschaftlichen Studien, Arbeiten und Publikationen.
9. Beratung und soziale Unterstützung von Menschen in Problemlagen (Mediation, Sozialberatung, etc.).
10. Förderung des freiwilligen Engagements.
11. Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Problemlagen und Bedürfnisse der von der Volkshilfe Wien betreuten und geförderten Personen.
12. Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich gesellschafts- und sozialpolitischer Herausforderungen zur Stärkung von Demokratie und Menschenrechten und zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Sexismus und sonstige Ausschließungen.
13. Errichtung von Zweigvereinen (Bezirksvereinen) im gesamten Bundesland.
14. Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung, sowie diesen vor- oder nachgelagerten Einrichtungen, insbesondere durch Einbringung sozialer Dienstleistungen.
15. Planung, Errichtung und Führung von Sozial-, Wohlfahrts- und Integrationseinrichtungen, insbesondere von: Beratungsstellen, Beschäftigungsprojekten, betreuten Wohnformen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, hier besonders für Geflüchtete, Migrant*innen, alte, kranke, behinderte, langzeitarbeitslose, wohnungslose und suchtkranke Menschen, sowie die Durchführung sozialer Projekte und Erholungsaktionen.
16. Freiwillige Hilfstätigkeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege.
17. Unentgeltliche freiwillige Mitarbeit von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins.
18. Schaffung von Kooperationen und Allianzen mit gemeinnützigen und/oder mildtätigen Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen, Kuratorien und wissenschaftlichen Instituten, wenn gewährleistet ist, dass der Verein Volkshilfe Wien auf die Erreichung des Kooperations- oder Allianzzieles direkt Einfluss nehmen kann und die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Projektpartnern durch klare Vereinbarungen geregelt sind.
19. Zusammenarbeit mit und/oder Mitgliedschaft bei in- und ausländischen (insbesondere auf EU-Ebene) Vereinen oder Organisationen und sonstigen sozialen Einrichtungen (wie z. B. Selbsthilfegruppen, Interessensgemeinschaften) im Rahmen der internationalen Vernetzung der Aktivitäten; Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen, Gremien, etc. und Beteiligung an/oder leitende Durchführung transnationaler Projekte.
20. Durchführung transnationaler Hilfsprojekte im Bereich der humanitären Katastrophenhilfe (Wiederaufbau in Kriegs- oder Krisengebieten); Unterstützung bei

der Durchführung internationaler, bundesweiter und landesweiter Hilfsmaßnahmen und Projekte der Volkshilfe Österreich.

21. Durchführung von Entwicklungshilfeprojekten. Der Verein kann sich im Rahmen seiner Möglichkeiten auch an den Entwicklungshilfeaktivitäten und -projekten der Volkshilfe Österreich beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass der Verein Volkshilfe Wien auf die Erreichung des Projektzieles direkt Einfluss nehmen kann und die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Projektpartnern durch klare Vereinbarungen geregelt sind.
22. Gewährung von Geld und Sachhilfe an bedürftige Personen, wie z. B. Opfer von Katastrophenfällen, unschuldig in Not Geratene, armutsgefährdete Personen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Kinder und Jugendliche und Zuwanderer.
23. Aus- und Weiterbildung von hauptamtlichen, ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeiter*innen und von Dritten.
24. Schaffung und Überlassung von Wohnraum für sozial oder wirtschaftlich Benachteiligte nach dem Gemeinnützigkeitsprinzip.
25. Herstellung, Herausgabe und Verlegung von notwendigen, zweckdienlichen Publikationen, Druckschriften, Videospots, Filmen, Plakaten und sonstigen Werbemitteln in den verschiedensten Medien.
26. Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit. Durch entsprechende Information soll die Öffentlichkeit auf die Tätigkeit des Vereins und auf gesellschaftspolitische Entwicklungen im Sinne des Vereinszweckes aufmerksam gemacht werden.
27. Abhaltung von Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Anliegen, die im Vereinszweck angeführt sind.
28. Schaffung und Führung von Jugendprojekten und Jugendorganisationen für sozial engagierte Jugendliche und junge Erwachsene.
29. Die Gründung und der Betrieb von Tochtergesellschaften oder anderen Beteiligungen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind. Die Vereinsleitung wird ermächtigt, zu diesem Zweck Vermögen des Vereines an Tochter-Gesellschaften zu übertragen, wenn gewährleistet ist, dass die Tochter-Gesellschaft eine spendenbegünstigte Einrichtung im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 EStG ist und eine Förderung derselben Zwecke gegeben ist. Diese Einschränkung gilt nicht für im Rahmen von Erfüllungsgehilfenverträgen übertragene Vermögenswerte (§ 40 BAO).
30. Zuwendungen iSd § 40a Z 1 BAO von Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht.
31. Leistungserbringung iSd § 40a Z 2 BAO gegen Entgelt ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen begünstigten Körperschaften iSd §§ 34 BAO, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht und dies höchstens im Ausmaß von 25 Prozent der Gesamtressourcen des Vereins erfolgt.
32. Der Verein kann auch als Erfüllungsgehilfe für andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen tätig werden.
33. Der Vereinszweck wird teilweise auch durch weisungsgebundene Erfüllungsgehilfen iSd § 40 (1) BAO verwirklicht.

§ 5

Aufbringung der materiellen Mittel (Geldquellen) zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die zur Durchführung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden insbesondere durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Förderbeiträge
 - c. Zuwendungen öffentlicher und privater Sammlungen
 - d. Spenden
 - e. Vermächnisse und sonstige private Zuwendungen
 - f. Inserat- und sonstige Werbeeinnahmen
 - g. Subventionen/Förderungen und Kostenersätze öffentlicher und privater Körperschaften
 - h. Vergütungen und Kostenbeiträge für die unter § 4 genannten Dienstleistungen
 - i. Sponsoring
 - j. Erträgnisse aus Informations-, Fundraising-, Benefiz- und sonstigen Veranstaltungen
 - k. Einnahmen aus der Leistungserbringung iSd § 40a Z 2 BAO sowie gegenüber anderen Personen und Rechtsträgern
 - l. Erträge aus Beteiligungen an Gesellschaften, Stiftungen und Kuratorien
 - m. Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung
 - n. Zins- und Wertpapiererträge und sonstige Einnahmen aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten
 - o. EU-Förderungenaufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird vom Vorstand der Volkshilfe Wien festgelegt. Die Einhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Verein oder über die Zweigvereine (Bezirksvereine).
3. Den Zweigvereinen (Bezirksvereinen) werden Teile der Mitgliedsbeiträge im Rahmen von am Vereinszweck ausgerichteten Erfüllungsgehilfenverträgen überlassen, deren Höhe der Vorstand beschließt.
4. Der Verein unterhält, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftliche Tätigkeiten, die unter § 45 Abs 2 BAO (unentbehrliche Hilfsbetriebe), § 45 Abs 1 BAO (entbehrliche Hilfsbetriebe) oder § 47 BAO (Vermögensverwaltung) fallen oder für welche die Begünstigungen gemäß § 45a BAO bestehen bleiben. Ein allfälliger Reingewinn aus diesen Betrieben wird ausschließlich mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken des Vereines im In- oder Ausland zugeführt.
5. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit verwendet.
6. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Darüber hinaus dürfen keine Personen (Mitglieder des Vereins oder Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

7. Sofern keine begünstigten Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt werden, handelt es sich bei diesen lediglich um untergeordnete Nebenzwecke, nicht um einen gleichrangigen Hauptzweck.

§ 6 Mitgliedschaft und Gliederung

Mitglieder des Vereines sind:

1. Die Zweigvereine (Bezirksvereine). Die Statuten der Zweigvereine (Bezirksvereine) sind vor der Beschlussfassung dem Verein zur Genehmigung vorzulegen. Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die Statuten der Zweigvereine (Bezirksvereine) mit den Statuten des Vereines nicht im Widerspruch stehen. Die Funktionsperiode eines Zweigvereines (Bezirksverein) kann unabhängig von gesetzlichen Bestimmungen nicht länger als die Funktionsperiode des Vereines dauern. Die Mitglieder der Zweigvereine sind mittelbare Mitglieder des Vereins.
2. Die sonst dem Verein beigetretenen Kollektivmitglieder (Vereine und sonstige juristische Personen). Über die Aufnahme solcher Mitglieder in den Vereinen entscheidet der Vorstand. Ihre Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben gegenüber dem Verein weder Rechte noch Pflichten. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder gemäß § 6 Ziffer 1 haben durch ihre Delegierten (§ 10 Ziffer 4 lit. b und c) Sitz und Stimme in der Hauptversammlung. Ihren stimmberechtigten Mitgliedern kommt aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Vereines zu.
2. Die Mitglieder gemäß § 6 Ziffer 2 haben das Recht, einen Vertreter in die Hauptversammlung zu entsenden. Hinsichtlich ihrer weiteren Rechte und Pflichten können mit dem Verein Sondervereinbarungen abgeschlossen werden.
3. Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, diesen bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft der Zweigvereine (Bezirksvereine) zum Verein kann durch Auflösung herbeigeführt werden.
2. Natürliche Personen, die im Wege über einen Beitritt zu einem Zweigverein (Bezirksverein) die Mitgliedschaft zum Verein erworben haben, können ihren Austritt nur bei der zuständigen Bezirksgruppe erklären. Natürliche Personen, die eine Mitgliedschaft direkt beim Verein erworben haben, können ihren Austritt nur beim Verein erklären.

3. Die Mitglieder gemäß § 6 Ziffer 2 melden ihren beabsichtigten Austritt unmittelbar beim Verein an. Ihre Mitgliedschaft zum Verein erlischt ferner durch Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit oder durch einen Ausschluss aus dem Verein, worüber der Vorstand beschließt.
4. Das Recht des Ausschlusses eines Mitgliedes, das im Wege des Zweigvereins (Bezirksverein) die persönliche Mitgliedschaft zum Verein erworben hat, steht dem Zweigverein (Bezirksverein) zu, dagegen kann beim Vorstand berufen werden.
5. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen findet weder im Falle eines Austrittes noch im Falle eines Ausschlusses statt.
6. Ehrenmitgliedern, welche die Interessen des Vereines oder die Verfolgung seiner Aufgaben gröblich schädigen, kann die Mitgliedschaft aberkannt werden.
7. Gegen Beschlüsse des Vorstandes gemäß den Ziffern 4 und 6 ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 9 Organe des Vereines

1. Als Organe des Vereines fungieren:
 - a. die Hauptversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsprüfer*innen
 - d. das Schiedsgericht
2. Die in die genannten Organe gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reisegebühren oder sonstige mit dem Vereinszweck zusammenhängende Spesen können vom Verein über Beschluss des Vorstandes vergütet werden.
3. In die Organe des Vereines sind mit Ausnahme der Hauptversammlung nicht wählbar:
 - a. Dienstnehmer*innen des Vereines Volkshilfe Wien oder einer seiner Tochtergesellschaften.
 - b. Sonstige Personen, die zum Verein oder zu einer seiner Tochtergesellschaften in wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen.
4. Die unter Absatz 1 angeführten Organe üben ihre Funktion so lange aus, bis eine Neubestellung dieser Organe vollzogen ist.
5. Außer durch Tod erlischt die Funktion der Mitglieder von Organen des Vereines durch Enthebung oder Rücktritt. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, eine Enthebung verfügt der Vorstand.

§ 10 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung tritt mindestens alle vier Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Von jeder Hauptversammlung ist die Volkshilfe Österreich drei Wochen vor dem Versammlungstage zu verständigen. Sie kann in jede Hauptversammlung zwei Vertreter*innen entsenden, denen beratende Stimme zukommt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Bezirksvereine bzw. einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen.
3. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Hauptversammlung beim Landessekretariat schriftlich einzubringen. Werden Anträge erst bei der Hauptversammlung gestellt, könne diese zur Behandlung zugelassen werden, wenn die Hauptversammlung (Zweidrittelmehrheit) zustimmt.
4. Antragsberechtigt zur Hauptversammlung sind:
 - a. Die Zweigvereine (Bezirksvereine).
 - b. Der Vorstand des Vereines
 - c. Die Rechnungsprüfer*innen des Vereines
 - d. Ordentliche Delegierte zur Hauptversammlung
5. An der Hauptversammlung sind sitz- und stimmberechtigt:
 - a. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer*innen
 - b. Die Vorsitzenden der Zweigvereine (Bezirksvereine)
 - c. Je drei Delegierte von jedem Zweigverein (Bezirksverein) bis zu 100 Mitgliedern, für je angefangene 100 Mitglieder zusätzlich ein Delegierter. Die Feststellung der Mitgliederzahl des Zweigvereins (Bezirksverein) erfolgt jeweils nach den abgerechneten Mitgliedsbeiträgen des Vorjahres. Die Delegierten sind vom Vorstand der Zweigvereine (Bezirksvereine) zu entsenden
 - d. Je ein Delegierter der sonstigen dem Verein beigetretenen Kollektivmitglieder
6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der (die) Vorsitzende des Vereins oder der (die) von ihm (ihr) hiezu bestellte Stellvertreter(in). Für den Fall, dass eine derartige Bestellung nicht erfolgt, führt den Vorsitz ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordnungsgemäß bekanntgegebenen Delegierten anwesend ist. Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Delegierten nicht anwesend, wird die Hauptversammlung auf eine viertel Stunde (15 Minuten) vertagt und nach Ablauf der Wartezeit mit der gleichen Tagesordnung neuerlich eröffnet. Sie ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen, diese sind geheim durchzuführen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, doch wird im Falle der Stimmgleichheit die Entscheidung durch das vom (von der) Vorsitzenden

des Wahlkomitees zu ziehende Los herbeigeführt. Zur Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

9. Der Hauptversammlung sind vorbehalten:
 - a. Die Bestellung des Wahlkomitees, welches aus fünf Personen sowie einer Geschäftsführer*in mit beratender Stimme besteht
 - b. Die Wahl des (der) Vorsitzenden, der Stellvertreter*innen sowie der übrigen Vorstandsmitglieder bei jeder Hauptversammlung
 - c. Die Wahl der Rechnungsprüfer*innen und des (der) Abschlussprüfer*in bei jeder Hauptversammlung
 - d. Die Wahl der 6 Schiedsrichter*innen bei jeder Hauptversammlung, die nicht dem Vorstand angehören
 - e. Die Entgegennahme der Berichte
 - f. Die Entlastung des Vorstandes
 - g. Die Beschlussfassung über die ordnungsgemäß gestellten Anträge
 - h. Die Änderung der Statuten
 - i. Die Auflösung des Vereines und einzelner oder aller Zweigvereine (Bezirksvereine)

10. Hauptversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Hauptversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer*innen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der (die) Geschäftsführer*innen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teil. Es ist mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung einzuladen. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Es können Kooptationen von bis zu einem Drittel der Anzahl der Vorstandsmitglieder vorgenommen werden.
2. Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den (die) Vorsitzende(n) oder eine(n) seiner (ihrer) Stellvertreter*innen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl an Mitgliedern nicht anwesend, wird die Vorstandssitzung um eine halbe Stunde vertagt und nach Ablauf der Wartezeit mit der gleichen Tagesordnung neuerlich eröffnet. Der Vorstand ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des (der) Vorsitzenden den Ausschlag. Der (die) Vorsitzende stimmt immer mit.
3. Der (die) Vorsitzende der Rechnungsprüfer*innen oder dessen (deren) Stellvertreter*in hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
4. Der Vorstand ist das Leitungsgremium im Sinne des Vereinsgesetzes.

5. Dem Vorstand obliegt:
- a. Die Führung der Vereinsgeschäfte in grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie des Voranschlags für das kommende Jahr.
 - b. Die Vorbereitung der der Hauptversammlung vorzulegenden Rechenschaftsberichte und die weitere Erledigung der von der Hauptversammlung beschlossenen Anträge.
 - c. Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Vereinsehrenzeichen und die Aberkennung dieser Ehrungen.
 - d. Die Errichtung von Zweigvereinen (Bezirksvereinen) und die Genehmigung der Statuten derselben.
 - e. Die Bestellung der Geschäftsführung auf unbestimmte Zeit.
 - f. Das Eingehen in und die Auflösung der Mitgliedschaften gemäß § 6 Ziffer 2.
 - g. Der (die) Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Im Falle seiner (ihrer) Verhinderung vertritt ihn (sie) ein (eine) bestellte Vertreter(in).
 - h. Alle vom Verein ausgehenden wichtigen Schriftstücke, vor allem Vereinbarungen, Verträge und sonstige rechtsverbindliche Schriftstücke mit natürlichen und juristischen Personen, die von wesentlicher wirtschaftlicher beziehungsweise vermögensrechtlicher Bedeutung sind, unterzeichnet der (die) Vorsitzende oder ein (eine) Stellvertreter(in). Der Geschäftsführung obliegt die Gegenzeichnung.
 - i. Der Verein Volkshilfe Wien entsendet den (die) Vorsitzende/n in die Generalversammlung der „Volkshilfe Wien gemeinnützige Betriebs- GmbH“ als Eigentümerversor*in. In dieser Funktion ist der (die) Vorsitzende an allfällige Beschlüsse des Vorstandes des Vereins Volkshilfe Wien hinsichtlich der Strategie, der Auswahl der Geschäftsführung und der Geschäftspolitik gebunden und hat den Auftrag, diese Beschlüsse nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen und somit die Eigentümerinteressen des Vereins Volkshilfe Wien wahrzunehmen. Dieser – im vorliegenden Absatz – definierte Grundsatz gilt auch für all jene Personen, die vom Vorstand des Vereins Volkshilfe Wien in Gremien anderer Organisationen entsandt werden (z.B. als Eigentümerversor*in in die Generalversammlung und/oder in den Aufsichtsrat der Wien Work-integrative Betriebe und Ausbildungs-GmbH) um die Interessen des Vereins Volkshilfe Wien wahrzunehmen. Die entsandten Personen haben regelmäßig in den Vorstandssitzungen des Vereins Volkshilfe Wien Bericht über ihre Tätigkeit als entsandte Vertreter*innen zu erstatten.
 - j. Der Beschluss der Geschäftsordnungen des Vereins.
6. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer*innen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

1. Von der Hauptversammlung werden fünf Rechnungsprüfer*innen gewählt.
1. Die Rechnungsprüfer*innen wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen (deren) Stellvertreter(in).
2. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane zu überprüfen, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu kontrollieren. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen (§ 21 VereinsG). Darüber hinaus sollen die Rechnungsprüfer*innen die Kontrollberichte aus den Zweigvereinen (Bezirksvereinen) entgegennehmen.
2. Die Rechnungsprüfer*innen des Vereines berichten über ihre Tätigkeit an den Vorstand und an die Hauptversammlung.

§ 13 Abschlussprüfer*innen

Die Überprüfung der Bücher wird von einem (einer) Abschlussprüfer*in (Wirtschaftsprüfer*in), der von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren bzw. die Dauer der Funktionsperiode bestellt wird, übernommen. Er* erstellt den Prüfbericht und erteilt den Bestätigungsvermerk

§ 14 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes. Es entscheidet über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Jeder Streitteil wählt dazu einen von der Hauptversammlung gemäß § 10 Ziffer 8 lit. d gewählte(n) Schiedsrichter*in. Die beiden Schiedsrichter*innen bestellen aus der Liste der übrigen von der Hauptversammlung gewählten Schiedsrichter*innen eine(n) Vorsitzende(n) des Schiedsgerichtes. Auf Unbefangenheit ist Bedacht zu nehmen und beiderseitiges Gehör ist zu gewähren. Bei Nichteinigung entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
2. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Der (die) Vorsitzende ist stimmberechtigt.

§ 15

Geschäftsführung/Landessekretariat

1. Den Geschäftsführer*innen obliegt die Organisation aller vom Vorstand übertragenen Tätigkeiten des Vereines sowie die Durchführung aller von der Hauptversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
2. Die nähere Festlegung der Zuordnung der Aufgaben wird in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer*innen festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird.
3. Die Geschäftsführer*innen werden vom Vorstand bestellt, deren kurzfristige Vertretung regeln diese im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder einem (einer) Stellvertreter*in.
4. Mit der Führung des Landessekretariats wird die Geschäftsführung beauftragt.
5. Die Geschäftsführer*innen unterstehen dem (der) Vorsitzenden und sind den Organen gegenüber verantwortlich. Ihre Funktionsdauer ist unbefristet und endet mit Abberufung durch den Vorstand.

§ 16

Die Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung oder eine Änderung des unter § 3 angeführten Vereinszweckes kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Der Auflösungsbeschluss kann nur von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.
2. Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist jedoch nur dann rechtswirksam, wenn das Vereinsvermögen ausschließlich für die in § 3 der Vereinssatzung genannten begünstigten Zwecke iSd § 4a Abs.2 Z 1 und Z 3 lit a bis c EStG verwendet wird. Mit der Durchführung der Vereinsauflösung ist eine von der Hauptversammlung namhaft gemachte Liquidator*in zu betrauen.
3. Kommt ein rechtswirksamer Beschluss im Sinne des Punktes 2 nicht zustande, fällt das gesamte Vermögen dem Verein Volkshilfe Solidarität zur mildtätigen Verwendung im Sinne seines Vereinszweckes oder dem „Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs – Landesverband Wien“ - oder, falls auch diese Organisation nicht mehr bestehen sollte, dem „Österreichischen Roten Kreuz – Landesverband Wien“ zu, sofern die vorgenannten Körperschaften gemeinnützig nach Maßgabe der §§ 34 ff BAO sind oder es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Sollten die oben genannten Organisationen diese Voraussetzungen nicht erfüllen, hat der Liquidator eine geeignete mildtätige/gemeinnützige Organisation zu bestimmen, der das Restvermögen zukommt. Jedenfalls ist das verbleibende Vereinsvermögen von dieser Organisation ausschließlich für die in § 3 der Vereinssatzung genannten begünstigten Zwecke im Sinne des § 4a Abs.2 Z 1 und Z 3 lit a bis c EStG 1988 zu verwenden.

4. Bei behördlicher Aufhebung tritt § 16 Absatz 2 in Kraft.
5. Bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ebenfalls ausschließlich für begünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit a – c EStG zu verwenden

§ 17

Verständigung von Statutenänderungen

Jede Änderung der Statuten ist der Vereinsbehörde sowie dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.